



Stets schneller informiert!

Bundesverband für
Ergotherapeuten
in Deutschland e.V.

Geben Sie uns **grünes Licht!**

Ihre Stimme für eine bedarfsgerechte Versorgung **schwer betroffener Patienten mit Heilmitteln in Deutschland!**

Mit dem Versorgungsstrukturgesetz im Januar 2012 wurde schwer betroffenen Patienten und chronisch Kranken nun endlich die Möglichkeit eingeräumt eine langfristige Genehmigung ihrer Heilmittelverordnung zu beantragen.

Die Vorteile der langfristigen Genehmigung:

1. Förderung der Behandlungskontinuität der Betroffenen (in der Vergangenheit wurden immer wieder Anträge zur Genehmigung von Verordnungen durch die Gesetzlichen Krankenkassen abgelehnt oder zeitlich in die Länge gezogen, so dass eine Behandlungskontinuität, die maßgeblich zum Therapieerfolg beiträgt, nicht möglich war. Das hat der Gesetzgeber erkannt und wollte Abhilfe schaffen.)
2. Entlastung der verordnenden Vertragsärztinnen und Ärzten von unnötigem bürokratischen Aufwand

Die Versorgungsrealität hingegen:

Seit der Erweiterung des Gesetzes, hagelt es von Seiten der Krankenkassen pauschale Ablehnungen für Schlaganfall, Parkinson- oder MS-Patienten. "Eine besondere Schwere sei nicht erkennbar", so eine der respektlosen Pauschalplätze der Krankenkassen.

Kurzum für nahezu alle schwer betroffenen Patienten hat sich die Situation seit dem 01.01.2012 maßgeblich verschlechtert statt verbessert.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

<http://www.bed-ev.de/artikel/artikel.aspx?id=798>

Das Bundesministerium (BMG) verweist bei der Ausgestaltung der langfristigen Genehmigungsanträge auf den Gemeinsamen Bundesausschuss und will von den konkreten und akuten Patientenproblemen nichts wissen.

Das BMG ignoriert seine Verantwortung gegenüber schwer Erkrankten in Deutschland!

Wenn auch Sie der Meinung sind, dass der Umgang der Krankenkassen mit schwer betroffenen Patienten und die Ignoranz des Bundesgesundheitsministeriums zum Himmel schreit, dann unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme.

Wir werden die gesammelten Unterschriften dem Gesundheitsminister überreichen und weiter auf www.bed-ev.de über die Entwicklungen berichten.



Die Stimmabgabe ist auch online möglich:

www.bed-ev.de/aktion/heilmittelversorgung.aspx

Die relevanten Auszüge des Versorgungsstrukturgesetzes

Zu Nummer 5 (§ 32)

Die Regelung fördert die Behandlungskontinuität der Versicherten und entlastet die verordnenden Vertragsärztinnen und –ärzte. Versicherten, die langfristig Heilmittelbehandlungen benötigen (z. B. Menschen mit schweren Behinderungen oder chronisch Kranke), wird die Möglichkeit eingeräumt, sich die erforderlichen Heilmittel für einen geeigneten Zeitraum von ihrer Krankenkasse genehmigen zu lassen.

Das Genehmigungsverfahren ist so auszugestalten, dass die betroffenen Versicherten sowie die behandelnden Vertragsärztinnen und –ärzte von unnötigem bürokratischen Aufwand entlastet werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss wird beauftragt, das Nähere zu regeln. Hierzu zählen insbesondere die Konkretisierung des begünstigten Personenkreises, die Anforderungen an die ärztliche Begründung des Antrags sowie die zeitliche Befristung der Genehmigung. Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss insoweit bereits beschlossene Regelung erhält durch die Ergänzung des § 32 nunmehr eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Der Gemeinsame Bundesausschuss ist gehalten, seinen Beschluss unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

Im Interesse der betroffenen Versicherten ist eine zügige Bescheidung der Anträge geboten. Daher wird den Krankenkassen hierfür eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Die Genehmigungsfiktion im Falle einer nicht fristgerechten Antragsbearbeitung stellt sicher, dass nach Ablauf der Bescheidungsfrist auch tatsächlich eine Entscheidung vorliegt.

5. Nach § 32 Absatz 1 SGB V wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei langfristigem Behandlungsbedarf genehmigen die Krankenkassen auf Antrag des Versicherten die erforderlichen Heilmittel für einen geeigneten Zeitraum. Das Nähere, insbesondere zu den Genehmigungsvoraussetzungen, regelt der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6. Über die Anträge ist innerhalb von vier Wochen zu entscheiden; ansonsten gilt die Genehmigung nach Ablauf der Frist als erteilt. Soweit zur Entscheidung ergänzende Informationen des Antragstellers erforderlich sind, ist der Lauf der Frist bis zum Eingang dieser Informationen unterbrochen.“